

Benutzungsordnung

für den Besucher- und den Mitarbeitenden-Parkplatz der Kreisverwaltung Euskirchen

Für die gekennzeichneten Parkplatzeinrichtungen der Kreisverwaltung Euskirchen gilt folgende Benutzungsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Auf den gekennzeichneten Parkplatzeinrichtungen gelten das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die auf der Grundlage des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Diese Benutzungsordnung gilt für den entsprechend ausgewiesenen Besucher-Parkplatz sowie den Mitarbeitenden-Parkplatz montags bis donnerstags in der Zeit von 06:00 Uhr – 17:00 Uhr sowie freitags von 6:00 Uhr – bis 13:00 Uhr.
3. Die Bewirtschaftung beider Parkplätze erfolgt durch den Kreis Euskirchen.
4. Die Benutzungsordnung wird durch das Auffahren und Abstellen des Fahrzeugs auf die Parkflächen durch den Fahrzeugführer anerkannt. Ferner kommt mit dem Auffahren und Abstellen des Fahrzeugs ein Benutzungsvertrag zwischen dem Fahrzeugführer und dem Kreis Euskirchen zustande. Durch den Vertragsschluss wird mit dem Besucher der Kreisverwaltung die kostenlose Nutzung der Parkfläche für den Zeitraum von maximal zwei Stunden und mit dem Mitarbeitenden die kostenlose Nutzung während der Dienstzeiten konkludent vereinbart.
5. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt im Rahmen der Bedingungen dieser Benutzungsordnung unentgeltlich.

II. Nutzungsberechtigung

1. Der Besucher-Parkplatz darf ausschließlich von Besucherinnen und Besuchern des Kreishauses Euskirchen benutzt werden. Die Benutzung des Besucherparkplatzes wird auf zwei Stunden begrenzt, wobei die Nutzenden eine von außen gut sichtbare Parkscheibe mit der Einstellung der Uhrzeit des Parkbeginns in den PKW auslegen müssen.
2. Der Mitarbeitenden-Parkplatz darf ausschließlich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung Euskirchen, Mitarbeitenden von mit der Kreisverwaltung Euskirchen beauftragten Unternehmen sowie von sonstigen, von der Kreisverwaltung Euskirchen berechtigten Personen, benutzt werden.
 - a) Die unter II., Ziffer 2. genannten Personen erhalten eine Parkberechtigung für den Mitarbeitenden-Parkplatz. Die Parkberechtigung wird über die KFZ-Kennzeichen nachgewiesen und durch den Kreis Euskirchen regelmäßig mittels eines digitalen Verfahrens überprüft. Eine Parkberechtigung wird einmalig erteilt. Eine spätere Änderung der KFZ-Kennzeichen ist möglich.

- b) Vor der ersten Benutzung des Mitarbeitenden-Parkplatzes müssen die unter II., Ziffer 2 genannten Personen ihre Kennzeichen beim Kreis Euskirchen registrieren lassen. Jede der untern II. Ziffer 2. genannten Personen kann bis zu zwei Kennzeichen registrieren lassen.
 - c) Den unter II., Ziffer 2. genannten Personen ist das Parken ausschließlich auf den ausgewiesenen Mitarbeitenden-Parkflächen, bzw. Politikerinnen und Politikern zusätzlich auf den ausgewiesenen Fraktionsparkplätzen erlaubt.
 - d) Eine erteilte Parkberechtigung verschafft keinen Anspruch auf einen freien oder einen bestimmten Parkplatz.
3. Lokale und zeitlich begrenzte Ausnahme- und Sonderregelungen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Baumaßnahmen oder zur Durchführung von Veranstaltungen, sind möglich und bleiben vorbehalten.

III. Sonstige Benutzungsbestimmungen

1. Auf den Parkflächen dürfen nur PKW (mit oder ohne Anhänger) mit einem Gewicht von bis zu 3,5 t sowie Motorräder geparkt werden, die haftpflichtversichert sind, ein amtliches Kennzeichen (§ 23 StVZO) und eine gültige amtliche Prüfplakette (z.B. TÜV) haben.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Es ist die Nutzung eines Stellplatzes je Fahrzeug zugelassen.
3. Auf Parkflächen, die für eine besondere Berechtigung (Schwerbehinderte) bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nur Personen mit dieser Berechtigung parken. Gibt es für die Berechtigung einen besonderen Berechtigungsausweis, muss dieser von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht sein.

IV. Zu widerhandlungen

1. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung schuldet der Nutzer des Parkplatzes dem Kreis Euskirchen eine Vertragsstrafe i.H.v. mindestens 30,00 € je Verstoß.
2. Neben dem Parken ohne Parkberechtigung sowie dem Überschreiten der Höchstparkdauer stellen u.a. folgende Handlungen Verstöße gegen die Benutzungsordnung dar:
 - a) Das Abstellen von PKW außerhalb der markierten PKW-Stellplätze. Dies betrifft auch Fahrzeuge, die über die Markierungen hinaus auf zwei Stellplätzen stehen;
 - b) Die unberechtigte Nutzung von markierten bzw. ausgeschilderten Sonderstellplätzen (z.B. Behindertenparkplätze, ausgewiesene Abteilungsparkplätze, Fraktionsparkplätze, etc.);
 - c) Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, beschädigten Öl-, Kühlwasser- und Klimaanlagenbehältern sowie anderen, den Betrieb der Parkplatzeinrichtung gefährdenden, Schäden am Fahrzeug;

- d) Das Abstellen polizeilich nicht zugelassener, nicht versicherter und/ oder nicht betriebssicherer Fahrzeuge.
3. Begeht ein Kunde beim Parken gleichzeitig verschiedene Park- oder Benutzungsverstöße (Mehrfachverstoß), werden die jeweiligen Vertragsstrafen gemäß Ziffer IV. 1-2 nebeneinander geschuldet.
 4. Erstreckt sich derselbe Park- oder Benutzungsverstoß eines Kunden über mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage (Dauerverstoß), wird die gemäß Ziffer IV. 1 geschuldete Vertragsstrafe für jeden angefangenen Kalendertag geschuldet.
 5. Schuldet ein Kunde wegen ein- und desselben Parkvorgangs mehrere Vertragsstrafen gemäß IV.1-4, ist insgesamt höchstens eine Vertragsstrafe von 500,00 € geschuldet (Höchstvertragsstrafe).
 6. Eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer IV.1-5 ist nicht geschuldet, wenn der Kunde den jeweiligen Park- oder Benutzungsverstoß nicht zu vertreten hat.
 7. Ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, hat er dem Kreis Euskirchen zusätzlich die etwaig anfallenden Gebühren für eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (Halterauskunft) zu erstatten.
 8. Der Kreis Euskirchen behält sich zudem bei Zu widerhandlungen gemäß Ziffer IV. 2. a-d der Benutzungsordnung das Abschleppen des Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters vor.

V. Fälligkeit und Zahlung der Vertragsstrafen, Verzug ohne Mahnung

1. Der Kunde erhält vom Kreis Euskirchen eine schriftliche Zahlungsaufforderung, in der die Park- oder Benutzungsverstöße und die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe/n genannt sind (Rechnung).
2. Eine nach Ziffer IV. geschuldete Vertragsstrafe ist innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug.

VI. Hinweis auf weitere Rechtsverfolgung durch die Kreisverwaltung Euskirchen und Dritte, Kosten

Der Kreis Euskirchen wird seine Ansprüche aus diesem Vertrag (z.B. Vertragsstrafen) oder aus Gesetz (z.B. auf Ersatz von Verzugszinsen, Mahngebühren, Rechtsverfolgungskosten) außergerichtlich und gerichtlich geltend machen. Der Kreis Euskirchen behält sich vor, hiermit Dritte zu beauftragen (z.B. Inkassounternehmen, Rechtsanwälte). Bei der Geltendmachung von Ansprüchen können erhebliche Kosten entstehen (z.B. für Halter- und Adressermittlung, Erinnerungsmahnung, Inkassogebühren), die die Benutzerin, bzw. der Benutzer des Parkplatzes nach Maßgabe der Benutzungsordnung und der Gesetze ggf. erstatten muss.

VII. Verhalten auf dem Parkplatz

1. Die Parkplätze dürfen nur mit der gebotenen Rücksicht befahren werden, sodass andere Nutzer nicht behindert oder gefährdet werden.
2. Fußgänger haben Vorrecht vor Fahrzeugen.
3. Unnötiges Laufenlassen der Motoren ist untersagt.
4. Das Fahrzeug ist so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen von dem benachbarten Abstellplatz aus möglich ist.
5. Pflege am Fahrzeug darf nicht durchgeführt werden. Gleiches gilt für Reparaturen mit Ausnahme von Notfällen.
6. Die Reinigung des Parkplatzes erfolgt durch den Kreis Euskirchen, jedoch sind Verunreinigungen, die der Benutzer zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Andernfalls ist die Kreisverwaltung Euskirchen berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Benutzers beseitigen zu lassen.
7. Der Aufenthalt in und auf der Parkplatzeinrichtung sowie im Bereich der Zu- und Anfahrtswege ist zu anderen Zwecken als der Fahrzeugabstellung und -abholung nicht gestattet.

VIII. Haftung

1. Die Parkplätze sind unbewacht.
2. Das Befahren und Parken erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Die Kreisverwaltung Euskirchen haftet nur im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Personen- und Sachschäden. Die Haftung wegen einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entfällt bei unbefugter Benutzung.
4. Eine sonstige Haftung für Sach- und Diebstahlschäden an eingestellten Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

IX. Datenschutzrechtliche Information

Die Mitteilung der datenschutzrechtlichen Informationen erfolgt auf Hinweisschildern vor Ort, die sich im Einfahrtsbereich der Parkierungsanlage befinden.

X. Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
2. Die bisherigen Regelungen bezüglich der Parkordnung verlieren mit Inkrafttreten dieser Benutzerordnung ihre Gültigkeit.

**Kreis Euskirchen
Der Landrat**